

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13 München, den 31. Mai 2000

Datum	Inhalt	Seite
19.4.2000	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Pressegesetzes 2250-1-I	340
23.5.2000	Elfte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz 300-1-3-J	344
23.5.2000	Zweite Verordnung zur Änderung der Wohnungsgebieteverordnung 400-6-J	345
4.5.2000	Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern 2210-1-1-10-WFK	346
9.5.2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kostensätze für Ausgleichszahlungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes 922-3-W	349
10.5.2000	Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über technische Bühnenvorstände 215-2-2-I	350
19.5.2000	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerks- beiträgen 2210-1-1-7-2-WFK	351
19.5.2000	Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung 2210-8-2-2-WFK	352
22.5.2000	Siebte Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung 2210-1-1-3-UK/WFK	356

2250-1-I

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Pressegesetzes

Vom 19. April 2000

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Presse, des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 44) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Pressegesetzes – BayPrG – (BayRS 2250-1-I) in der vom 1. April 2000 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus der Änderung durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Presse, des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 44).

München, den 19. April 2000

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2250-1-I

Bayerisches Pressegesetz (BayPrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2000

Art. 1

(1) Das Recht der freien Meinungsäußerung und die Pressefreiheit werden durch die Art. 110, 111 und 112 der Verfassung gewährleistet.

(2) Sondermaßnahmen jeder Art, die die Pressefreiheit beeinträchtigen, sind unstatthaft.

(3) Berufsorganisationen der Presse mit Zwangsmitgliedschaft und staatlichen Machtbefugnissen sowie eine Standesgerichtsbarkeit der Presse sind nicht zulässig.

Art. 2

(1) Die Errichtung eines Verlagsunternehmens oder eines sonstigen Betriebs des Pressegewerbes bedarf keiner gewerberechtlichen Zulassung.

(2) Die für alle Gewerbebetriebe geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

Art. 3

(1) Die Presse dient dem demokratischen Gedanken.

(2) Sie hat in Erfüllung dieser Aufgabe die Pflicht zu wahrheitsgemäßer Berichterstattung und das Recht, ungehindert Nachrichten und Informationen einzuholen, zu berichten und Kritik zu üben.

(3) Im Rahmen dieser Rechte und Pflichten nimmt sie in Angelegenheiten des öffentlichen Lebens berechnete Interessen im Sinn des § 193 des Strafgesetzbuchs wahr.

Art. 4

(1) ¹Die Presse hat gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft. ²Sie kann es nur durch Redakteure oder andere von ihnen genügend ausgewiesene Mitarbeiter von Zeitungen oder Zeitschriften ausüben.

(2) ¹Das Recht auf Auskunft kann nur gegenüber

dem Behördenleiter und den von ihm Beauftragten geltend gemacht werden. ²Die Auskunft darf nur verweigert werden, soweit auf Grund beamtenrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften eine Verschwiegenheitspflicht besteht.

Art. 5

(1) Bei jeder Zeitung muss mindestens ein verantwortlicher Redakteur bestellt werden.

(2) Als verantwortlicher Redakteur darf nicht tätig sein und beschäftigt werden, wer

1. seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat,
2. infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt,
3. nicht unbeschränkt geschäftsfähig ist.

(3) Wer nur mit besonderer Zustimmung oder Genehmigung strafrechtlich verfolgt werden kann, darf nicht verantwortlicher Redakteur für den politischen Teil einer Zeitung oder Zeitschrift sein.

(4) Absatz 2 Nr. 3 gilt nicht für Druckwerke, die von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden.

Art. 6

(1) Druckwerke im Sinn dieses Gesetzes sind alle mittels der Buchdruckerpresse oder eines sonstigen Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung in der Öffentlichkeit bestimmten Schriften, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift und Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

(2) Periodische Druckwerke sind Druckwerke, die in Zwischenräumen von höchstens sechs Monaten erscheinen.

(3) ¹Zeitungen und Zeitschriften im Sinn dieses Gesetzes sind periodische Druckwerke, deren Auflage 500 Stück übersteigt. ²Periodische Druckwerke, deren Auflage 500 Stück nicht übersteigt, gelten als Zeitungen und Zeitschriften nur dann, wenn ihr Bezug nicht an einen bestimmten Personenkreis gebunden ist.

Art. 7

(1) ¹Auf jedem in Bayern erscheinenden Druckwerk muss der Drucker und Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber genannt sein. ²Anzugeben sind Name oder Firma und Anschrift.

(2) Ausgenommen sind Druckwerke, die ausschließlich Zwecken des Gewerbes oder Verkehrs oder des häuslichen oder geselligen Lebens dienen, wie Formblätter, Preislisten, Gebrauchsanweisungen, Fahrkarten, Familienanzeigen und dergleichen.

(3) Ausgenommen sind weiter Stimmzettel für Wah-

len, sofern sie lediglich Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Namen der Parteien und Wahlbewerber enthalten.

Art. 8

(1) ¹Zeitungen und Zeitschriften müssen auf jeder Nummer außerdem den Namen und die Anschrift des oder der verantwortlichen Redakteure enthalten. ²Das gilt nicht für Amtsblätter öffentlicher Behörden.

(2) ¹Sind mehrere verantwortliche Redakteure bestellt, so muss ersichtlich sein, für welches Sachgebiet ein jeder verantwortlich ist. ²Auch für den Anzeigenteil muss eine verantwortliche Person benannt werden.

(3) ¹Die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse eines Verlags, der eine Zeitung oder eine Zeitschrift herausgibt, sind wie folgt bekannt zu geben:

1. bei Herausgabe einer Zeitung oder einer wöchentlich erscheinenden Zeitschrift in dem Impressum der ersten Ausgabe jedes Kalenderhalbjahres,
2. bei Herausgabe einer anderen Zeitschrift in dem Impressum der ersten Ausgabe jedes Kalenderjahres.

²Außerdem sind Änderungen der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich im Impressum zu veröffentlichen.

(4) Zeitungen und Anschlusszeitungen, die regelmäßig wesentliche Teile fertig übernehmen, haben im Impressum auch den für den übernommenen Teil verantwortlichen Redakteur und den Verleger des anderen Druckwerks zu benennen.

Art. 9

Bei Zeitungen und Zeitschriften müssen Teile, insbesondere Anzeigen- und Reklametexte, deren Abdruck gegen Entgelt erfolgt, kenntlich gemacht werden.

Art. 10

(1) ¹Der verantwortliche Redakteur und der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift sind verpflichtet, zu Tatsachen, die darin mitgeteilt wurden, auf Verlangen einer unmittelbar betroffenen Person oder Behörde deren Gegendarstellung abzudrucken. ²Sie muss die beanstandeten Stellen bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken und vom Einsender unterzeichnet sein. ³Ergeben sich begründete Zweifel an der Echtheit der Unterschrift einer Gegendarstellung, so kann die Beglaubigung der Unterschrift verlangt werden.

(2) ¹Der Abdruck muss unverzüglich, und zwar in demselben Teil des Druckwerks und mit derselben Schrift wie der Abdruck des beanstandeten Textes ohne Einschaltungen und Weglassungen erfolgen. ²Der Abdruck darf nur mit der Begründung verweigert werden, dass die Gegendarstellung einen strafbaren Inhalt habe. ³Die Gegendarstellung soll den Umfang des beanstandeten Textes nicht wesentlich überschreiten. ⁴Die Aufnahme erfolgt insoweit kostenfrei.

(3) Der Anspruch auf Aufnahme der Gegendarstellung kann auch im Zivilrechtsweg verfolgt werden.

Art. 11

(1) Die Verantwortlichkeit für strafbare Handlungen, die mittels eines Druckwerks begangen werden, bestimmt sich nach den allgemeinen Strafgesetzen.

(2) Zu Lasten des verantwortlichen Redakteurs eines periodischen Druckwerks wird vermutet, dass er den Inhalt eines unter seiner Verantwortung erschienenen Textes gekannt und den Abdruck gebilligt hat.

(3) ¹Wer als verantwortlicher Redakteur, Verleger, Drucker oder Verbreiter am Erscheinen eines Druckwerks strafbaren Inhalts mitgewirkt hat, wird, wenn er nicht schon nach Absatz 1 als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen ist, wegen fahrlässiger Veröffentlichung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, sofern er nicht die pflichtgemäße Sorgfalt angewandt hat. ²Die Bestrafung des Vormanns schließt die des Nachmanns aus.

Art. 12

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist:

1. wer den in den Art. 7, 8 und 9 enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt;
2. wer als Unternehmer Druckwerke vertreibt, in denen die in Art. 7 vorgeschriebenen Angaben fehlen;
3. wer als verantwortlicher Redakteur oder Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift den Abdruck einer Gegendarstellung (Art. 10) verweigert. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der betroffenen Person oder Behörde ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig. Bei der Ahndung ist der Abdruck der Gegendarstellung anzuordnen, wenn dies von dem Antragsberechtigten verlangt wird;
4. wer wider besseres Wissen den Abdruck einer in wesentlichen Punkten unwahren Darstellung oder Gegendarstellung erwirkt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betroffenen, des Redakteurs oder des Verlegers ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig;
5. wer einer gerichtlichen Anordnung zum Abdruck der Gegendarstellung nicht unverzüglich nachkommt.

(2) ¹In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 kann auf Einziehung der Druckwerke und des zu ihrer Herstellung verwendeten Materials erkannt werden. ²§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Art. 13

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft,

1. wer als Verleger eine Person zum verantwortlichen

Redakteur bestellt, die nicht den Bestimmungen des Art. 5 Abs. 2 entspricht;

2. wer als verantwortlicher Redakteur zeichnet, obwohl ihm das nach Art. 5 Abs. 2 und 3 untersagt ist;
3. wer ein beschlagnahmtes Druckwerk in Kenntnis der Beschlagnahme verbreitet;
4. wer in Kenntnis des strafbaren Inhalts einer Druckschrift den Vorschriften der Art. 7 und 8 zuwiderhandelt;
5. wer über die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse (Art. 8 Abs. 3) wissentlich falsche Angaben macht.

Art. 14

(1) ¹Die Verfolgung der in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen und derjenigen Taten, welche durch Verbreitung von Druckwerken strafbaren Inhalts begangen werden, verjährt in sechs Monaten. ²Dies gilt nicht für Taten

1. nach §§ 130, 131, § 184 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs und
2. nach §§ 86, 86a, § 129a Abs. 3 des Strafgesetzbuchs und § 20 des Vereinsgesetzes, die mittels eines nicht-periodischen Druckwerks begangen werden.

(2) Die Verfolgung der in Art. 12 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in drei Monaten.

(3) ¹Der Lauf der Frist beginnt mit dem Erscheinen des Druckwerks. ²Mit dem Erscheinen einer neuen Auflage des Druckwerks beginnt die Frist von neuem.

Art. 15

(1) Die Anordnung der Beschlagnahme von Druckwerken steht abweichend von § 98 der Strafprozessordnung nur dem Richter zu.

(2) ¹Die Polizei ist berechtigt, gegen Art. 7 verstoßende Druckwerke und Druckwerke strafbaren Inhalts mit Ausnahme von Zeitungen und Zeitschriften dem Verbreiter vorläufig wegzunehmen. ²Sie hat dieselben unverzüglich dem Richter vorzulegen, der innerhalb von 24 Stunden eine Entscheidung zu treffen hat.

Art. 16

(1) Die Beschlagnahme eines Druckwerks umfasst alle Stücke, die sich im Besitz des Verlegers, Herausgebers, Redakteurs, Verfassers, Druckers oder Händlers befinden sowie die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Stücke.

(2) Die Beschlagnahme eines Druckwerks kann auf das zu seiner Herstellung verwandte Material (Drucksatz, Druckform, Platten, Klischees) erstreckt werden.

(3) Trennbare Teile des Druckwerks, welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

Art. 17

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäß auch für Nachrichtenagenturen, Pressebüros und ähnliche Unternehmen.

Art. 18

(1) ¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt am 1. Juli 1949 in Kraft.*

(2) ¹Das Staatsministerium des Innern erläßt durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über die Bekanntgabe der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse (Art. 8 Abs. 3) sowie die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften. ²Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines anderen Staatsministeriums betreffen, erläßt dieses Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

* Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 3. Oktober 1949 (GVBl S. 243). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

300-1-3-J

**Elfte Verordnung
zur Änderung der
Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz**

Vom 23. Mai 2000

Die Bayerische Staatsregierung erlässt folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten der Bayerischen Staatsregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Bayerische Staatsministerium der Justiz (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz - ZustÜVJu) vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 1999 (GVBl S. 23), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht zu § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Nummer 30 angefügt:

„Nr. 30 Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG)“.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 29 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- b) Es wird folgende Nummer 30 angefügt:

„30. auf Grund des § 41 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) vom 9. März 2000 (BGBl I S. 182)

die Ermächtigung nach § 41 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

München, den 23. Mai 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

400-6-J

Zweite Verordnung zur Änderung der Wohnungsgebieteverordnung

Vom 23. Mai 2000

Auf Grund von § 564b Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Satzes 1 des Gesetzes über eine Sozialklausel in Gebieten mit gefährdeter Wohnungsversorgung vom 22. April 1993 (BGBl I S. 466, 487) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gebiete mit gefährdeter Wohnungsversorgung (Wohnungsgebieteverordnung - WoGeV) vom 17. Juli 1995 (GVBl S. 399, BayRS 400-6-J), geändert durch Verordnung vom 22. Juli 1997 (GVBl S. 362), gilt, soweit sie Gebiete im Sinn des § 564b Abs. 2 Nr. 2 Satz 3, Nr. 3 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnet, bis zum Ablauf des 31. Juli 2005 fort.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2005 außer Kraft.

München, den 23. Mai 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2210-1-1-10-WFK

Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern

Vom 4. Mai 2000

Auf Grund von Art. 55 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Organisatorische Stellung und Sitz

(1) ¹Die Virtuelle Hochschule Bayern ist eine gemeinsame Einrichtung der in Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 BayHSchG genannten Hochschulen (Trägerhochschulen). ²Andere staatliche oder staatlich anerkannte nichtstaatliche Hochschulen im Bereich des Freistaates Bayern können auf Antrag mit Zustimmung des Wissenschaftlichen Rats Trägerhochschulen werden. ³§ 11 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Virtuelle Hochschule Bayern hat ihren Sitz in Hof.

(3) ¹Die Virtuelle Hochschule Bayern unterhält eine Geschäftsstelle in Hof sowie je eine Koordinierungsstelle in Bamberg für den Bereich der Universitäten und in Hof für den Bereich der Fachhochschulen. ²Das Personal der Geschäftsstelle und der Koordinierungsstelle in Hof ist der Fachhochschule Hof zugeordnet. ³Das Personal der Koordinierungsstelle in Bamberg ist der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zugeordnet.

§ 2

Aufgabe

(1) ¹Aufgabe der Virtuellen Hochschule Bayern ist es, die Entwicklung von multimedialen Lehr- und Lernelementen zum Zwecke der Unterstützung der Präsenzlehre, des netzgestützten Einsatzes sowie des Einsatzes auf Datenträgern sowohl für den Bereich des grundständigen Studiums als auch für den des weiterbildenden Studiums zu fördern. ²Zur Erfüllung dieser Aufgabe obliegt der Virtuellen Hochschule Bayern insbesondere

1. der Abschluss der erforderlichen Vereinbarungen über die Erstellung, Pflege und Bereitstellung der Lehr- und Lernelemente und deren Verwertung durch die Virtuelle Hochschule Bayern,
2. die Unterstützung und Koordinierung des Einsatzes der Lehr- und Lernelemente durch die Trägerhochschulen,
3. die Unterstützung aller Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung der gemäß Nummer 2 eingesetz-

ten Lehr- und Lernelemente durch die Trägerhochschulen,

4. die Koordinierung des Zugangs der Studierenden zu den Lehr- und Lernelementen sowie die Betreuung der Lehr- und Lernelemente,
5. die Wahrnehmung der Nutzungsrechte aus den Lehr- und Lernelementen, soweit diese ihr übertragen wurden, und
6. die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Verbreitung des Lehrangebots.

(2) Zur Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit wirkt die Virtuelle Hochschule Bayern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe mit anderen Hochschulen und sonstigen Einrichtungen zusammen.

§ 3

Zugangsberechtigung

(1) ¹Das Lehrangebot der Virtuellen Hochschule Bayern steht allen Studenten der Trägerhochschulen nach den allgemeinen Bestimmungen offen. ²Andere Personen können für einzelne Angebote als Gaststudierende an den Trägerhochschulen immatrikuliert werden.

(2) Der Zugang zu einzelnen Lehrangeboten kann begrenzt werden, wenn dies die technischen Möglichkeiten erfordern oder nur so die ordnungsgemäße Betreuung der Studierenden sichergestellt werden kann.

(3) Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen gilt Art. 85 BayHSchG.

(4) Das Nähere wird durch Satzung der Virtuellen Hochschule Bayern geregelt, die des Einvernehmens des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst bedarf.

§ 4

Organe

(1) Organe der Virtuellen Hochschule Bayern sind

1. das Direktorium,
2. der Geschäftsführer,
3. der Wissenschaftliche Rat,
4. die Fachräte,
5. der Beirat.

(2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organe nach Absatz 1 die Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes.

§ 5

Direktorium

(1) ¹Das Direktorium setzt sich aus drei Professoren aus den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Bereich des Freistaates Bayern und zwei Professoren aus den Fachhochschulen und anderen Hochschulen mit Fachhochschulstudiengängen, soweit überwiegend in diesen tätig, im Bereich des Freistaates Bayern zusammen. ²Die Professoren werden für die Dauer von vier Jahren vom Wissenschaftlichen Rat gewählt, der gleichzeitig einen Professor als vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung bestimmt. ³Das vorsitzende Mitglied des Direktoriums führt die Bezeichnung Präsident.

(2) ¹Das Direktorium wirkt in gemeinsamer Verantwortung zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgabe zusammen. ²Es legt das Gesamtprogramm der Virtuellen Hochschule Bayern fest, stellt die Voranschläge zum Staatshaushaltsplan auf und entscheidet über die Verteilung der der Virtuellen Hochschule Bayern zugewiesenen Mittel.

(3) Das Direktorium beschließt die Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Beirats.

(4) Das Direktorium bestellt auf Grund der vom Wissenschaftlichen Rat beschlossenen Vorschläge den Geschäftsführer.

(5) ¹Der Präsident handelt für die Virtuelle Hochschule Bayern. ²Er kann diese Befugnis auf andere Mitglieder des Direktoriums übertragen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. ³Die Trägerhochschulen werden vom Präsidenten insoweit vertreten, als dies für die Erfüllung der Aufgabe nach § 2 unabdingbar ist.

(6) Der Präsident nimmt gegenüber dem Geschäftsführer die Aufgabe des Vertreters des Freistaates Bayern als Arbeitgeber wahr.

§ 6

Geschäftsführer

¹Der Geschäftsführer unterstützt das Direktorium und die Kommissionen bei der Erledigung der Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Virtuellen Hochschule Bayern. ²Er ist Beauftragter für den Haushalt im Sinn von Art. 9 der Bayerischen Haushaltsordnung und Vorgesetzter für das Personal der Geschäftsstelle sowie der Koordinierungsstellen.

§ 7

Wissenschaftlicher Rat

(1) Dem Wissenschaftlichen Rat gehören an

1. die Mitglieder des Direktoriums,
2. sechs Professoren der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Bereich des Freistaates Bayern

und vier Professoren der Fachhochschulen und anderen Hochschulen mit Fachhochschulstudiengängen, soweit überwiegend in diesen tätig, im Bereich des Freistaates Bayern,

3. drei Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Bereich des Freistaates Bayern und ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fachhochschulen und anderen Hochschulen mit Fachhochschulstudiengängen, soweit überwiegend in diesen tätig, im Bereich des Freistaates Bayern,
4. zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Bereich des Freistaates Bayern und ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter der Fachhochschulen und anderen Hochschulen mit Fachhochschulstudiengängen, soweit überwiegend in diesen tätig, im Bereich des Freistaates Bayern,
5. drei Vertreter der Studenten der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Bereich des Freistaates Bayern und zwei Vertreter der Studenten der Fachhochschulen und anderen Hochschulen mit Fachhochschulstudiengängen, soweit überwiegend in diesen tätig, im Bereich des Freistaates Bayern,
6. eine Frauenbeauftragte.

(2) ¹Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats im Sinn des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 5 werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Gleichzeitig werden für den Fall des Ausscheidens von gewählten Mitgliedern Ersatzvertreter gewählt. ³Wird ein als Vertreter der Professoren gewähltes Mitglied des Wissenschaftlichen Rats in das Direktorium gewählt, erlischt dessen Mitgliedschaft als Vertreter der Professoren nach Absatz 1 Nr. 2. ⁴In diesem Fall rückt ein Ersatzvertreter aus dem jeweiligen Bereich nach.

(3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats im Sinn des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 5, die aus dem Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Bereich des Freistaates Bayern stammen, werden von den Mitgliedern der Bayerischen Rektorenkonferenz oder den von diesen bevollmächtigten Vertretern gewählt.

(4) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats im Sinn des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 5, die aus dem Bereich der Fachhochschulen und anderen Hochschulen mit Fachhochschulstudiengängen, soweit überwiegend in diesen tätig, im Bereich des Freistaates Bayern stammen, werden von den Mitgliedern der Konferenz der Präsidenten und Rektoren der Fachhochschulen in Bayern oder den von diesen bevollmächtigten Vertretern gewählt.

(5) ¹Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch zwei getrennte Wahlversammlungen für die in den Absätzen 3 und 4 genannten Bereiche. ²Jede Trägerhochschule ist in der für sie einschlägigen Wahlversammlung mit einer Stimme für jeweils angefangene 5000 Studierende im vorangegangenen Wintersemester vertreten.

(6) ¹Das Mitglied im Sinn des Absatzes 1 Nr. 6 wird in geheimer Wahl von den Frauenbeauftragten aller Trägerhochschulen gewählt. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 3 und Absatz 5 Satz 2 gelten entsprechend.

(7) Die Einberufung und Durchführung der Wahlversammlungen erfolgt durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

(8) Der Wissenschaftliche Rat

1. wählt das Direktorium,
2. beschließt Vorschläge zur Bestellung des Geschäftsführers,
3. beschließt über die von der Virtuellen Hochschule Bayern zu erlassenden Rechtsvorschriften,
4. bestellt die Mitglieder der Fachräte im Benehmen mit den Trägerhochschulen,
5. beschließt über Planungen zur weiteren Entwicklung der Virtuellen Hochschule Bayern.

§ 8

Kommissionen

(1) ¹Das Direktorium kann mit Zustimmung des Wissenschaftlichen Rats Kommissionen zur abschließenden Erledigung bestimmter Aufgaben und zur Vorbereitung der Entscheidungen des Direktoriums einsetzen. ²Die Kommissionen haben zwischen fünf und zehn Mitglieder; sie wählen ein vorsitzendes Mitglied. ³Die Kommissionen können im Einzelfall weitere externe Experten mit beratender Stimme zuziehen. ⁴Die Zusammensetzung der Kommissionen soll im Verhältnis drei Mitglieder aus dem Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Bereich des Freistaates Bayern und zwei Mitglieder der Fachhochschulen und anderen Hochschulen mit Fachhochschulstudiengängen, soweit überwiegend in diesem tätig, im Bereich des Freistaates Bayern erfolgen.

(2) ¹Die vorsitzenden Mitglieder der Kommissionen nach Absatz 1 bilden die Koordinierungskommission. ²Die Koordinierungskommission hat die Aufgabe, die Arbeiten der Virtuellen Hochschule Bayern zusammenzuführen und dem Direktorium Vorschläge für Grundsatzfragen zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Kommissionen können auch durch den Präsidenten einberufen werden.

§ 9

Fachrat

(1) ¹Für jede Gruppe von Fächern, für die die Virtuelle Hochschule Bayern ein Lehrangebot anbietet oder vorbereitet, wird ein Fachrat gebildet, der aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Professor als vorsitzendes Mitglied wählt. ²Die Zusammensetzung der Fachräte soll sich am Umfang der Fächergruppe in den einzelnen Hochschularten orientieren. ³Die Fachräte können im Einzelfall weitere externe Experten zuziehen. ⁴Der Wissenschaftliche Rat kann auch bestimmen, dass ein Fachrat für mehrere Gruppen von Fächern verantwortlich ist.

(2) Die Fachräte haben die Aufgabe

1. das fachliche Angebot inhaltlich zu planen, zu koordinieren und seine Durchführung zu gewährleisten,
2. die Qualität der Lehrangebote zu sichern,
3. die Betreuung der von den Trägerhochschulen bereitgestellten Lehr- und Lernelemente zu koordinieren.

§ 10

Beirat

(1) ¹Zur Beratung der Gremien der Virtuellen Hochschule Bayern wird ein Beirat gebildet, dem bis zu zehn Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angehören, die vom Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf Vorschlag des Direktoriums berufen werden. ²Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied. ³Aufgabe des Beirats ist es, der Virtuellen Hochschule Bayern Anregungen für die Profil- und Schwerpunktbildung zu geben. ⁴Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist der Beirat bei allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu beteiligen. ⁵Die Beschlussfassung über Vorschläge zum Lehrangebot und über Grundsatzfragen und Schwerpunkte des Haushalts bedarf der Zustimmung des Beirats. ⁶Darüber hinaus berät und unterstützt er das Direktorium in allen wichtigen Angelegenheiten der Hochschule einschließlich des Wissens- und Technologietransfers und gibt Empfehlungen zum Lehrangebot.

(2) ¹Das Direktorium hat die Anregungen des Beirats zu würdigen. ²Es hat dem Beirat unter Darlegung der Gründe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn es einer Anregung des Beirats nicht entsprechen will.

§ 11

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

(2) Die Kunsthochschulen gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 BayHSchG, die Hochschule für Fernsehen und Film in München sowie die staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen im Bereich des Freistaates Bayern können innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Antrag Trägerhochschule werden, ohne dass es hierzu der Zustimmung des Wissenschaftlichen Rats bedarf.

(3) Bis zum Ablauf des 31. März 2005 gehört ein Vertreter des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst dem Beirat an.

(4) Bis zur Bestellung des Direktoriums, des Geschäftsführers und des Wissenschaftlichen Rats handelt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für die Virtuelle Hochschule Bayern; es kann diese Befugnisse delegieren.

München, den 4. Mai 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

922-3-W

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Kostensätze für Ausgleichszahlungen
nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes**

Vom 9. Mai 2000

Auf Grund des § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl I S. 2521) in Verbindung mit § 32 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), geändert durch Verordnung vom 2. April 1999 (GVBl S. 145), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über Kostensätze für Ausgleichszahlungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefKostenV) vom 6. April 1993 (GVBl S. 314, BayRS 922-3-W) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird der DM-Betrag „0,250“ durch „0,310“ ersetzt.
2. In Nummer 4 wird der DM-Betrag „0,226“ durch „0,213“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

München, den 9. Mai 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

215-2-2-I

**Verordnung
zur Änderung der
Landesverordnung über technische Bühnenvorstände**

Vom 10. Mai 2000

Auf Grund des Art. 38 Abs. 1 Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 19 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung über technische Bühnenvorstände (BayRS 215-2-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 1998 (GVBl S. 886), erhält folgende Fassung:

„²Sie gilt bis zum 14. Juni 2004.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

München, den 10. Mai 2000

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2210-1-1-7-2-WFK

**Vierzehnte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Festsetzung
von Studentenwerksbeiträgen**

Vom 19. Mai 2000

Auf Grund des Art. 106 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen (BayRS 2210-1-1-7-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 2000 (GVBl S. 107), wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Satz 1 werden nach den Worten „Universität Augsburg“ die Worte „, der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg - Abteilung Augsburg -“ eingefügt.
2. Es wird folgender § 1c eingefügt:

„§ 1c

¹Der zusätzliche Beitrag für die Beförderung der Studenten der Universität Bayreuth im öffentlichen Nahverkehr (Art. 106 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG) wird auf DM 31,- je Semester festgesetzt. ²Diese Beitragsfestsetzung gilt für das Wintersemester 2000/2001 und das Sommersemester 2001. ³Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblatts zum Ausweis für Schwerbehinderte mit der zugehörigen Wertmarke sind, erhalten bei Vorlage des entsprechenden Nachweises den zusätzlichen Beitrag nach Satz 1 erstattet. ⁴§ 1 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend“.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft. ²Der eingefügte § 1c tritt mit Ablauf des 30. September 2001 außer Kraft.

München, den 19. Mai 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

2210-8-2-2-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Hochschulvergabeverordnung**

Vom 19. Mai 2000

Auf Grund von Art. 1 Satz 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 bis 3, Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2 Satz 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HSchVV) vom 16. Mai 1994 (GVBl S. 407, BayRS 2210-8-2-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Februar 2000 (GVBl S. 108), wird wie folgt geändert:

Anlage 1 erhält die Fassung der **Anlage 1** zu dieser Verordnung.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.
²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2000/2001.

München, den 19. Mai 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Anlage 1

Verfahrensart nach § 1 für die Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters

a) Studiengänge an Universitäten (ohne Fachhochschulstudiengänge)

Studiengänge	Hochschulen								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen- Nürnberg	München	TU München	Passau	Regensburg	Würzburg
Betriebswirtschaftliche Forschung postgraduales Studium					4				
Betriebswirtschaftslehre Magister-Nebenfach		2*)			2				
Biochemie Diplom			4*)					4*)	
Biologie Lehrämter				4*)	4*)	4*)		4*)	4*)
Buchwissenschaft Diplom					4*)				
Buchwissenschaft Magister				4					
Deutsch als Fremdsprache Magister					4				
Didaktik der Grundschule Lehramt an Grundschulen	4*)	4*)	4*)	4	4*)		4	4*)	4*)
Didaktik der Grundschule Lehramt an Sonderschulen					4*)				4*)
Dramaturgie Diplom					4*)				
Europäische Wirtschaft Diplom		4*)							
European Economic Studies Bachelor		4*)							
Geographie (Studienrichtung Wirtschaftsgeographie) Diplom					4*)				
Geoökologie Diplom			4*)						
Germanistik Diplom		4							
Germanistik, Deutsch Magister, Lehrämter**)	4*)	2					4*)		
Interkulturelle Kommunikation Magister-Nebenfach					4				
Internationale Betriebswirtschaftslehre Diplom				4*)					
Internationales Wirtschaftsrecht Diplom				4*)					
Internationale Volkswirtschaftslehre Diplom				4*)					
Journalistik Diplom					4*)				
Kommunikationswissenschaft (Zeitungswissenschaft) Magister***)	4*)	4			4*)				
Kulturraumstudien Diplom							4		
Kunstgeschichte Magister					2*)				

Studiengänge	Hochschulen								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen- Nürnberg	München	TU München	Passau	Regensburg	Würzburg
Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung Diplom						4*)			
Medienpädagogik Magister	4*)								
Molekulare Medizin Diplom				4*)					
Psychologie Magister-Nebenfach		2*)							2
Psychologie mit schulpсихologischen Schwerpunkt Lehramt an Grundschulen, Erweiterungsstudium		4*)							
Psychologie mit schulpсихologischen Schwerpunkt Sonstige Lehrämter, Erweiterungsstudium		2*)							
Sonderpädagogik Magister-Hauptfach					4*)				
Sonderpädagogische Fachrichtungen Lehramt an Sonderschulen					4*)				4
Sonderpädagogische Qualifikationen Erweiterungsstudium					4*)				4
Sozialwissenschaft Diplom				4					
Sportökonomie Diplom			4*)						
Sprechwissenschaft Magister					4*)				
Theaterwissenschaft Magister				4	4*)				
Völkerkunde Magister					4				
Volkswirtschaftslehre Diplom		4*)		4	4				
Volkswirtschaftslehre Magister-Nebenfach		2*)							
Wirtschaftsinformatik Diplom		4*)		4*)					4*)
Wirtschaftsingenieurwesen Diplom				4*)					
Wirtschaftspädagogik Diplom		4*)		4	4				
Wirtschaftswissenschaften Lehramt an Gymnasien					4				
Wirtschaftswissenschaften Lehramt an Realschulen					4				

*) Zulassung im ersten Fachsemester erfolgt nur im Wintersemester.

**) an der Universität Augsburg nur Deutsch/Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Hauptschulen, an der Universität Bamberg nur Germanistik/Magister-Hauptfach und an der Universität Passau nur Deutsch/Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen und Lehramt an Realschulen

***) an den Universitäten Augsburg und Bamberg nur Kommunikationswissenschaft/Magister-Nebenfach

b) Fachhochschulstudiengänge

Studiengang	FH Amberg-Weiden, Abt. Amberg	FH Amberg-Weiden, Abt. Weiden	FH Ansbach	FH Augsburg	FH Coburg	FH Deggendorf	FH Hof	FH Ingolstadt	FH Kempten	FH Landshut	FH München	FH Neu-Ulm	FH Nürnberg	FH Regensburg	FH Rosenheim	FH Weihenstephan	FH Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg, Abt. Aschaffenburg	FH Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg, Abt. Schweinfurt	FH Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg, Abt. Würzburg	Universität Bamberg
Bauingenieurwesen			4																	
Betriebswirtschaft	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4		4	4	4	
Betriebswirtschaft und Recht																	4			
Bioinformatik																4*)				
Biotechnologie																4				
Fachkommunikation Technik - Ergänzungsstudium			4																	
Fahrzeugtechnik											4									
Forstwirtschaft																4				
Gartenbau																4				
Holzbau und Ausbau															4					
Informatik				4	4*)				4*)		4		4	4	4				4	
Information und Multimedia - Ergänzungsstudium			4																	
Internationales Management							4													
Landschaftsarchitektur																4				
Landschaftsbau und -management																4*)				
Maschinenbau				4																
Studienzweig Umwelttechnik																				
Mechatronik				4												4				
Mediendesign													4*)							
Medientechnik						4*)							4*)							
Multimedia													4*)							
Produktions- und Automatisierungstechnik														4						
Soziale Arbeit					4					4	4		4	4					4	4
Technische Informatik							4							4*)						
Telekommunikation und Informationstechnik													4							
Tourismus									4		4									
Umweltsicherung																4**)				
Vertriebsingenieurwesen							4													
Wirtschaftsinformatik				4*)	4*)	4	4				4*)		4*)	4*)					4*)	
Wirtschaftsingenieurwesen - grundständiges Studium	4	4						4	4	4	4	4			4					
Wirtschaftsingenieurwesen - Aufbaustudium											4			4						

*) Einführung des Studiengangs ab Wintersemester 2000/2001 geplant

**) Abteilung Triesdorf

1 = landesweites Verteilungsverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 1

2 = örtliches Verteilungsverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 2

3 = landesweites Auswahlverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 3

4 = örtliches Auswahlverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 4

2210-1-1-3-UK/WFK

Siebte Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung

Vom 22. Mai 2000

Auf Grund von Art. 60 Abs. 8 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 2, 3, 5 und 6, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Satz 2, Abs. 7 Satz 2 sowie Art. 66 Abs. 2, Art. 84 Abs. 3, Art. 115 Abs. 2 Satz 1 und Art. 122 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst und für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 6. Dezember 1993 (GVBl S. 924, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 1999 (GVBl S. 254), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird „§§ 54 und 54a“ durch „§§ 54 bis 54b“ ersetzt.

2. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die praktische Prüfung besteht aus einer oder mehreren in Klausur zu fertigenden Aufgaben; bei mehreren Aufgaben kann ein Teil auch als Teamaufgabe gestellt werden, wenn die individuelle Leistung bewertbar ist. ²Es können jeweils mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. ³In Zweifelsfällen, unter anderem zur Erläuterung einer Prüfungsarbeit, kann die praktische Prüfung durch ein Gespräch ergänzt werden.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Termine für die praktische und die mündliche Prüfung sowie die Art der in der praktischen Prüfung zu fertigenden Aufgaben sind mindestens vier Wochen im Voraus hochschulöffentlich bekannt zu machen.“

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

3. § 54a Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„² Die in § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a sowie Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a für den Studiengang Kir-

chenmusik A getroffenen Regelungen gelten entsprechend.“

4. Es wird folgender § 54b eingefügt:

„§ 54b

(1) Abweichend von § 26 Abs. 1 wird an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik die Eignungsprüfung für den Studiengang Kirchenmusik B/evangelisch (mit künstlerischer Diplomprüfung) durchgeführt.

(2) Bei diesem Studiengang sind:

1. Gegenstand der praktischen Prüfung:

a) das Hauptfach Orgel (einschließlich liturgisches Orgelspiel)
(Prüfungsdauer bis zu 30 Minuten),

b) das Hauptfach Chorleitung
(Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),

c) die Pflichtfächer:

aa) Klavier
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),

bb) Gesang
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),

cc) Tonsatz/Musiktheorie/Allgemeine Musiklehre
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),

dd) Gehörbildung
(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten);

2. Gegenstand der schriftlichen Prüfung:
die Pflichtfächer Gehörbildung/Tonsatz/Musiktheorie/Allgemeine Musiklehre
(Prüfungsdauer zusammen 90 Minuten).

²Die in § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a sowie Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a für den Studiengang Kirchenmusik A getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

(3) ¹Abweichend von § 27 Abs. 14 muss die Anmeldung zur Prüfung bis zum 1. Juni des Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. ²Die Eignungsprüfungen finden jeweils im Monat Juli statt; die genauen Termine sind den Personen die sich rechtzeitig angemeldet haben, mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

(4) ¹Abweichend von § 28 Abs. 2 gehören dem Prüfungsausschuss an

1. der Rektor als vorsitzendes Mitglied,

2. der Prorektor als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds,
3. mindestens drei Lehrkräfte der Fächer Chorleitung, Orgel, Klavier, Theorie/Gehörbildung und Gesang sowie
4. der zuständige Landeskirchenmusikdirektor.

²Die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 3 werden vom Senat bestellt.

(5) Abweichend von § 28 Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss für die Durchführung der Prüfung Prüfungskommissionen für die einzelnen Haupt- und Pflichtfächer einsetzen.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Mai 2000 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 ist für die Eignungsprüfung des Jahres 2000 an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik § 54 b Abs. 4 in folgender Fassung anzuwenden:

„(4) Für die Eignungsprüfung des Jahres 2000 bestellt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst einen Prüfungsausschuss, dem angehören

1. ein Hochschullehrer einer deutschen Musikhochschule als vorsitzendes Mitglied,
2. der Direktor der Fachakademie für Kirchenmusik in Bayreuth als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds,
3. mindestens drei Lehrkräfte der Fächer Chorleitung, Orgel, Klavier, Theorie/Gehörbildung und Gesang,
4. der zuständige Landeskirchenmusikdirektor.“

München, den 22. Mai 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

In Vertretung

Karl Frelle, Staatssekretär

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

KD 2-0 Abo 82

27

Landtag von Nordrhein-Westfalen
Referat V/3, Zentrale Dokumentation
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

Fortführungsnachweis

zur Bayerischen Rechtssammlung
1.1.1983 bis 31.12.1999
(Stand 1.1.2000)

ist erschienen und kann zum Preis von DM 22,90
(inkl. MwSt.) zuzügl. Versandkosten bezogen werden von

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Telefon (0 89) 42 92 01, Fax (0 89) 42 84 88

- Der Fortführungsnachweis ist nicht Bestandteil
des Abonnements des
Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes -

Bestellungen nur schriftlich oder per Fax.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.
Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02,
Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH
ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im
Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden
Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens
1 Monat nach deren schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie
Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis
8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134